

Sorgen Sie vor, bevor Ihre Nächsten es für Sie tun müssen.

**Ihre persönliche Beraterin für
all Ihre Anliegen rund um das
Erbrecht:**

Claudia Räber
eidg. dipl. Treuhandexpertin

055 420 22 92
in Pfäffikon SZ

Bei jeder Wetterlage an Ihrer Seite.
raeber-treuhand.ch

Ihr Recht auf Selbstbestimmung

Unser Leben ist wunderschön, solange wir selber darüber bestimmen können. Das ist so selbstverständlich, dass wir dieses Recht gar nicht mehr richtig wahrnehmen. Bis zu dem Tag ...

Ja, bis zu dem Tag, an dem unser Leben einen anderen, von uns nicht selbstbestimmten Verlauf nimmt.

Ein Schicksalsschlag kann jeden treffen – unabhängig von unserem Alter.

Deshalb ist es wichtig, heute noch, wo es uns gut geht, vorzusorgen. Nur so kann jeder für sich bestimmen, was mit seinem Vermögen einmal geschehen soll und wie er im Pflegefall versorgt sein will.

Sie helfen damit nicht nur sich, sondern auch Ihren Angehörigen, Ihre detaillierten Wünsche zu kennen, welche bindend sind. Dies entlastet die beauftragten Personen und Angehörigen wesentlich und vermeidet Streitigkeiten.

Fragen Sie sich deshalb bereits heute:

«Wie kann ich vorgehen?» oder «Was muss ich beachten?»

Informieren Sie sich frühzeitig zu den Themen Vorsorgeauftrag, Testament (eventuell mit Erbvorbezug, Nutzniessung, Wohnrecht) und Patientenverfügung.

Nach einem ersten Beratungsgespräch wissen Sie bereits, welche Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen.

Auf Grund Ihrer Wünsche und Vorstellungen entwerfen wir dann gerne einen Vorsorgeauftrag, respektive ein Testament, das Ihre Bedürfnisse abdeckt.

Der Vorsorgeauftrag – was das Gesetz vorsieht (ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine oder mehrere Personen beauftragen, sich um Ihre persönlichen Angelegenheiten (wie Pflege etc.) oder Ihre Vermögensverwaltung und administrativen Belange zu kümmern. Diese Person kann Sie im Rechtsverkehr vertreten für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden und Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können.

Der Auftraggeber hat die Aufgaben, die er der beauftragten Person übertragen will, zu umschreiben und kann persönliche Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

Es können bei Fehlen von Verwandten auch Firmen eingesetzt und beauftragt werden.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen, angepasst oder durch einen neuen Vorsorgeauftrag ersetzt werden und untersteht denselben Formvorschriften wie das Testament.

Das Testament – was wichtig ist

Wussten Sie, dass ein Erbvertrag nur mit Unterschrift aller Beteiligten angepasst werden kann und nach Versterben oder Urteilsunfähigkeit eines Beteiligten nicht mehr geändert werden kann?

Kennen Sie wirklich alle Auswirkungen Ihres Erbvertrages? Auch für den Fall der Pflegebedürftigkeit des Partners oder der Partnerin oder einer späteren Wiederverheiratung?

Es sind individuelle Fragen zu klären, wie zum Beispiel:

- Was muss am Erbteil der Kinder angerechnet werden? Vorbezüge, Ausbildungen etc.?
- Was genau ist ein Pflichtteil und wer hat (k)einen Anspruch darauf?
- Was ist der Unterschied zwischen Erbteil und Vermächtnis?
- Was ist zu beachten, wenn die Kinder noch klein sind oder es keine Nachkommen gibt?
- Soll unsere Liegenschaft allen Kindern oder nur einem Kind übertragen werden?
- Muss der Mehrwert einer Liegenschaft bei einem Erbvorbezug ausgeglichen werden?
- Was ist eine Nutzniessung?
- Wie vermeide ich nach meinem Tod Streitigkeiten in der Familie?
- Wer kümmert sich um den Nachlass?
- Ist ein Erbvertrag wirklich die richtige Lösung?
- Was sind meine Möglichkeiten, wenn ich im Konkubinat lebe?

Das neue Erbrecht tritt 2023 in Kraft:

Ein Testament sollte möglichst viele Möglichkeiten abdecken und für einige Jahre Gültigkeit haben. Lassen Sie Ihr bestehendes Testament, respektive Ihren Erbvertrag überprüfen, ob ab 2023 Ihre Wünsche noch abgedeckt sind.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten. So können Sie beruhigt in die Zukunft blicken und Ihre Lieben vor Streitigkeiten oder unangenehmen Überraschungen schützen.